

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13. September 2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („ND_Bitmeister_12%_2018_2021“, „Nachrangdarlehen“).</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> next Block GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Pariser Straße 61, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 185999 B. Geschäftstätigkeit ist der Aufbau, die Entwicklung und der Betrieb von dezentralen Informationstechnologien und damit verbundene Geschäfte sowie Geschäftstätigkeiten in verwandten Bereichen.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b> GVA Vermögensaufbau KG („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), Otto-Heilmann-Str. 17, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 79666; Komplementär und Erlaubnisinhaber: Volkmar Heinz. Die Vermögensanlage wird über die Homepages www.GVA-invest.de und www.bitmeister-invest.de vermittelt, die beide von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben werden. Eine Zeichnung der Vermögensanlage ist über beide Seiten möglich.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b> <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Business-Plans zu ermöglichen („Vorhaben“). Der Emittent ist in der Softwareentwicklungs- und Internetdienstleistungsbranche tätig.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen das Vorhaben gemäß Business-Plan umzusetzen. Das geplante Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Entwicklung von Software zum Betrieb von Kryptowährungs-Handelsplattformen in dem Emittenten oder in Tochtergesellschaft(en) und dem Betrieb einer Kryptowährungs-Handelsplattform durch den Emittenten oder durch Tochtergesellschaft(en) und/oder dem Betrieb einer Kryptowährungs-Handelsplattform unter einem Haftungsdach oder gemeinsam mit einem Kooperationspartner des Emittenten oder von Tochtergesellschaft(en). Je nach Verlauf der Schwarmfinanzierung, das heißt abhängig von der Höhe des insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals, werden der Umfang und die konkrete Art und Weise der Umsetzung des Business Plans festgelegt. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens in maximalem Umfang aus, falls das maximale Emissionsvolumen (Maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Wird das Maximale Emissionsvolumen nicht erreicht, so wird der Emittent den Business-Plan in geringerem Umfang umsetzen.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Umsetzung des Business-Plans und der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Der Business-Plan besteht konkret in der Entwicklung von Software zum Betrieb von Kryptowährungs-Plattformen und dem Betrieb einer Kryptowährungs-Plattform in Form einer der gerade aufgezeigten Varianten (s. Anlagepolitik). Eine Kryptowährungs-Handelsplattform ermöglicht es den Nutzern, Handel mit Kryptowährungen zu betreiben, und bietet den Nutzern darüber hinaus weitere mit Kryptowährungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen an. Für den eigenen Betrieb einer Kryptowährungs-Handelsplattform benötigt der Emittent bzw. seine Tochtergesellschaft neben der Erstellung und Unterhaltung des Internetauftritts eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, deren Kosten ebenfalls durch die Finanzierung gedeckt werden sollen, falls das maximale Emissionsvolumen erreicht wird. Sollte das maximale Emissionsvolumen nicht erreicht werden und eine eigene Erlaubnis nicht finanziert werden können, würde das Vorhaben in der Form umgesetzt, dass der Emittent oder seine Tochtergesellschaft unter einem sog. Haftungsdach handelt und/oder ausschließlich die Software zum Betrieb solcher Plattformen entwickelt und an Dritte lizenziert. Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Business-Plan, insbesondere zur Entwicklung der Software, hat teilweise schon begonnen. Daher sollen die Nachrangdarlehen u.a. auch dafür genutzt werden, zur Umsetzung des Business-Plans bereits aufgenommene (Gesellschafter-)Darlehen zurückzuführen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.08.2021 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent kann das Nachrangdarlehen insgesamt kündigen, wenn in Bezug auf den Emittenten ein Kontrollwechsel-Ereignis eintritt (Anteilsverkauf, verwässernde Kapitalerhöhung und/oder Vermögensverkauf oder wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, durch die ein Erwerber eine Mehrheit der Stimmrechte oder Geschäftsanteile am Emittenten oder mehr als 50% des Vermögens des Emittenten erwirbt). Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 12 %. Die Tilgung erfolgt endfällig zum Rückzahlungstag. Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig fällig, erstmals am 30.11.2018.</p> <p>Daneben schuldet der Emittent unter bestimmten Voraussetzungen einen einmaligen Bonuszins in Form einer Kontrollwechsel-Beteiligung. Dieser fällt nur an, wenn während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ein Kontrollwechsel-Ereignis eintritt (s.o. Ziffer 4 „Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage“). Wird das Nachrangdarlehen infolge des Kontrollwechsel-Ereignisses vom Emittenten gekündigt, erhalten die Anleger bei Rückzahlung des Darlehens eine Beteiligung an allen Nettoerlösen, die dem Emittenten und/oder dessen Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Kontrollwechsel-Ereignis zufließen (d.h. an den verbleibenden Erlösen nach Kontrollwechsel-bedingten Transaktionskosten und nach Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie nach Zahlung etwaig ausstehender Zinsen) (Kontrollwechsel-Beteiligung). Der Anteil an diesen Nettoerlösen beträgt pro EUR 1.000 Darlehensbetrag 0,001 % (Kontrollwechsel-Beteiligungsquote). Wird das Nachrangdarlehen infolge des Kontrollwechsel-Ereignisses vom Emittenten nicht gekündigt, erfolgt die Auszahlung der Kontrollwechsel-Beteiligung am Rückzahlungstag (31.08.2021) (Zinsen auf diesen Bonuszins fallen zwischenzeitlich nicht an). Die Kontrollwechsel-Beteiligungsquote kann sich während der Laufzeit des Nachrangdarlehens verringern, wenn der Emittent vor Eintritt des Kontrollwechsel-Ereignisses Kapitalerhöhungen durchführt (Verwässerung). Ein weiteres Kontrollwechsel-Ereignis während der Laufzeit des Nachrangdarlehens löst keine weitere Bonuszins-Zahlungspflicht an die Anleger aus.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Vertrieb der Software und/oder dem Betrieb der Kryptowährungs-Handelsplattform und seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b></p>

5.	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p>
	<p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.</p> <p>Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Vorhabens des Emittenten können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist (Markt für Kryptowährungen und für sonstige in Krypto-Token verbriefte Vermögensgegenstände), technologischen Entwicklungen im Bereich der Blockchain sowie der Nachfrage nach den Dienstleistungen, die der Emittent in Verbindung mit Kryptowährungen anbietet. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
	<p><b>6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung über die beiden Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.GVA-invest.de">www.GVA-invest.de</a> und <a href="http://www.bitmeister-invest.de">www.bitmeister-invest.de</a> durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von insgesamt bis zu EUR 2.500.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 5.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.</p>
	<p><b>7. Verschuldungsgrad</b>  <b>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (zum 31.12.2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 0 %.</b> Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
	<p><b>8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden und ob erfolgsabhängige Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Die für den Emittenten relevanten Märkte sind der Kryptowährungs-, Softwareentwicklungs- und Internetdienstleistungsmarkt. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (gleichbleibende oder steigende Nachfrage nach Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen und deren Handel, stabiles Wettbewerbsumfeld, keine Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (sinkende Nachfrage nach Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen und deren Handel, verstärkter Wettbewerb, Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>

9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b>  <b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Vermittlung des Projekts über die Plattform in Höhe von 1 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta sowie einer Pauschale in Höhe von EUR 495 monatlich während der Laufzeit des Vermittlungsvertrags, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b>  Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b>  Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (3 Jahre). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p><b>Hinweise</b>  Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2017 ist unter dem folgenden Link erhältlich: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a></p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13.	<p><b>Sonstige Informationen</b>  Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://GVA-invest.de/dokumente/vib.pdf">http://GVA-invest.de/dokumente/vib.pdf</a> und <a href="http://bitmeister-invest.de/dokumente/vib.pdf">http://bitmeister-invest.de/dokumente/vib.pdf</a> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <a href="http://next-block.io/dokumente/vib.pdf">http://next-block.io/dokumente/vib.pdf</a> und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://GVA-invest.de">http://GVA-invest.de</a> und <a href="http://bitmeister-invest.de">http://bitmeister-invest.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Konto des Emittenten einzahlt.</p> <p><b>Finanzierung</b>  Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen der Schwarmfinanzierung und aus den erwarteten Erträgen aus der Geschäftstätigkeit. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b>  Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
14.	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnIG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>